Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift.
No. 45.
Brieg, den 10. November 1820.
Verleger Wohlfahrt. Redacteur Boysen.

Die Braut in der Lotterie,
und
die gerichtliche Entscheidung der Frage:
Läßt sich ein Mädchen als Handelswaare betrachten?

Nur einem Engländer konnte es einfallen, eine Tochter als Handelswaare zu betrachten, und er nur konnte unter seinen Landsleuten einen Freyer dieses Mädchens finden. Alle öffentlichen Blätter haben von diesem Prozeß gesprochen, und an ihre Berichte halten wir uns in der ausführlichen Erzählung dieser Angelegenheit.

Der Komis aus einem der reichsten Handelshäuser Londons war seit lange in eine junge Lady *) verliebt.

*) Die Benennung Lady bezeichnet ausschlüßlich weder die Frau noch die Tochter eines Lords, es

Er hatte zwei Nebenbuhler, die, gleich ihm, auf das Herz und die Hand des Mädchens Jagd machten: keinem von den drei Liebhabern war es aber noch geglückt, sich Gehör zu verschaffen. Schön wie Venus, glich sie Dianen rücksichtlich ihrer Sprödigkeit. Doch konnte keiner ihrer Anbether sich über Zurücksetzung beklagen; einer wurde von ihr behandelt wie der andere. Ihre Anträge empfing sie mit gleicher Kälte; weder ihre Aufmerksamkeit, noch ihre Seufzer konnten sie rühreu.

Der Vater der schönen Spröden wünschte sehnlichst seine Tochter verheirathet zu sehen. Da er urtheilte, daß die drei Liebhaber in gleichem Grade ihrer Hand werth waren, so drang er in die junge Lady, eine Wahl unter ihnen zu treffen. „Oeffne mir dein Herz mit Zuversicht," sagte er eines Tages zu seiner Tochter, „deine Wahl soll die meinige seyn; aber hauptsächlich bezeichne mir unverhohlen den von deinen Geliebten, dem du den Vorzug giebst.„

„Ich kann zu Gunsten keines von allen dreyen entscheiden," antwortete sie ihrem Vater; „ich schätze sie und sehe einen so gern wie den andern; aber zu lieben wüßte ich keinen vorzugsweise; also, es ist an Ihnen, Vater, mir einen Gatten zu wählen."

Der Vater, entzückt über die Unterwürfigkeit seiner Tochter, die um so mehr Werth hatte, als sie in unseren

ist ein bloßer Ehrentitel, der mehr bedeutet als Miß, und den man schmeichelhafterweise den Töchtern und Frauen jedes bemittelten Mannes, Barons und Gantlemans giebt.

unseren Tagen seltener ist, beschloß indessen mit Geduld zu erwarten, daß einer der drey Mitbewerber durch seine ausharrenden Aufmerksamkeiten selbst bei ihr den Sieg davon tragen sollte; allein der gute Vater wurde in seiner Erwartung getäuscht. Umsonst verdoppelte jeder Liebhaber seine Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der jungen Lady, sie verrieth keinem einen Vorzug. Vollkommen überzeugt, daß es ihnen nicht gelingen würde, den Gegenstand ihrer Wünsche zu rühren, wandten sie sich, jeder besonders, an den Vater, in der Hoffnung, daß er von seinem väterlichen Ansehen Gebrauch machen werde.

Er selbst, der fortdauernden Sprödigkeit seiner Tochter überdrüßig, und im festen Entschlusse, ihr einen Gatten zu geben, nahm sich vor, einen der drey Liebhaber zu seinem Schwiegersohn zu nehmen. Ohne seinen Plan einem von ihnen mitzutheilen, lud er sie, jeden besonders, an demselben Tage zum Nachtmahle ein. Es läßt sich wohl denken, daß keiner die Einladung ausschlug; aber bei ihrem Eintritt, welches war ihre Verwunderung und ihre ängstliche Verlegenheit, als sie sich beisammen befanden!

Der Herr vom Hause zeigte viele fröhliche Laune während des Mahls und theilte sie seinen Gästen mit. Nachdem der Appetit gestillt war, hub er von dem Gegenstand zu sprechen an, der ihm so gewaltsam am Herzen lag.

„Ich kenne, meine Herren, Ihre Absichten, und ich bin ihnen nicht entgegen; ich möchte sie alle vollkommen zufrieden stellen, aber dieses steht nicht in meinem Vermögen. Ich habe nur eine einzige Tochter,

und sie kann nur einen Gemahl haben; sie hat Sie alle drey in so große Achtung genommen, daß sie sich zu Gunsten weder des einen noch des andern zu entscheiden weiß, so lebhaft ich auch seit langer Zeit in sie dringe, mir denjenigen zu nennen, dem sie den Vorzug giebt; sie stellt die Wahl gänzlich meiner Klugheit anheim und Sie, wie meine Tochter, erwarten, daß ich den Ausspruch thue; ich will, meine Herren, nicht unbilliger seyn als Ihre Geliebte, und das Geschick allein mag unwiederruflich über ihr Loos und über die Hand meiner Tochter entscheiden. Ich habe beschlossen auf solche Weise eine so kitzliche Angelegenheit zu endigen, um jedem Vorwurfe auszuweichen und mich siegreich aus der Verlegenheit zu ziehen."

„Meine Tochter wird nach meinem Tode ein ansehnliches Vermögen bekommen; so lange als ich lebe aber, erhält sie nichts. Sie sind alle reich, und lieben in gleichem Grade meine Tochter; folglich, da Sie alle drey auf den Besitz ihres Herzens und ihrer Hand Anspruch machen, können sie, ohne sich im geringsten Wehe zu thun, ihr jeder eine gleiche Summe aussprechen; diese drei Summen vereinigt, werden für den Gegenstand ihrer Hoffnung ein anständiges Kapital machen; und ist ihre Liebe aufrichtig, werden Sie ohne Bedenken die Bedingung unterschreiben, die ich Ihnen aufzuerlegen gesonnen bin. Legen sie jeder hundert Guineen in meine Hände; diese dreihundert Guineen sollen zur Aussteuer meiner Tochter dienen, wenn sie den von ihnen dreyen, den das Glück begünstigen wird, heirathet.

Man

Man muß gestehen, daß diese Art eine Tochter auszustatten, ohne den Beutel aufzuthun, eben so neu als seltsam ist, der schmutzigste Geizhals wäre nicht darauf verfallen; es kam einem englischen Spekulanten zu, der Erfinder davon zu seyn. Hören wir, was aus dieser Lotterie wurde.

Die drey Liebhaber nahmen mit Freuden den Handel und die Bedingungen an. Sie ausschlagen hätte geheißen, sich der Hand der schönen Lady unwürdig zeigen; übrigens hätte es geheißen, an seinem Glück zweifeln und seine eigene Ausschließung aussprechen. Man trennt sich daher mit dem Versprechen, an einem festgesetzten Tage zu kommen, um die Guineen zu bringen und das Mädchen auszuspielen.

Die Freyer stellten sich pünktlich ein. Beinahe in derselben Minute kamen sie an, jeder mit seinen hundert Guineen in der Tasche, die sie in die Hände ihres künftigen Schwiegervaters legten. Nachdem der Vater die gesammelten Gelder in sein Pult gelegt und den drey Liebhabern das Versprechen abgenommen hatte, daß die zweie, welche das Loos ausschlöße, ohne Widerrede abtreten würden, nahm er ein Buch, und legte es ihnen mit der Erklärung vor, daß derjenige, welcher mit einer Nadel auf das Blatt den größten Buchstaben stechen würde, der Gatte seiner Tochter seyn solle. Folglich wählte sich jeder die Stelle des Buchs, die ihm dem äußern Anblick nach der günstigste zn seyn schien, und stach mitzitternder Hand seine Nadel ein.

Das Buch des Schicksals wird auseinandergeschlagen; Furcht und Hoffnung bewegt die drei Nebenbuhler

buhler in gleicher Spannung. Endlich zeigt es sich, daß sich das Geschick für den Handlungsdiener entschieden hat. Er jauchzet über den Orakelspruch laut auf, während seine zwei Mitbewerber kummervoll und leidvoll ihren Abschied nehmen.

Im selben Augenblick empfängt der glückliche Sterbliche, der Sieger seiner Nebenbuhler die lebhaftesten Beweise der Zärtlichkeit von seiner Gattin, die ihm nicht zweifeln lassen, daß das Schicksal in Uebereinstimmung mit der geheimen Neigung seiner liebenswürdigen Braut entschieden habe.

Ein eben so großes als unerwartetes Glück ließ sich nicht in stiller Brust verschließen. Kaum hatte der Diener das Haus seines Herrn, der ein Hagestolz war, betreten, so beeilte er sich, diesem seinen Glückszug mitzutheilen, ohne ihm den geringfügigsten Nebenumstand dieser seltsamen Geschichte zu verschweigen. Er that ihm selbst das Geständniß, daß die eingelegten hundert Guineen aus seiner Kasse wären; versprach aber, sie unmittelbar nach der Hochzeit wieder zurückzuzahlen.

Der Kaufmann gab dem Benehmen seines Dieners Beifall; und wünschte ihm zu seinem glänzenden Erfolge Glück; und um ihm einen Beweis seiner Achtung zu geben, versprach er ihm, mit seiner Braut besonders über ihn eine Unterredung zu pflegen.

Der Handlungsdiener theilte auf der Stelle seiner Geliebten die Unterredung mit, die er mit seinem Herrn gehabt hatte; und diese nahm keinen Anstand, sich zu dem Kaufmann zu verfügen, der von ihren Reitzen so bezaubert wurde, daß er sich plötzlich in sie verliebte.

Den andern Tag nach dieser Zusammenkunft, beschloß der Kaufmann, der alle Umstände, welche seinem Commis das Recht auf die Hand der jungen Lady zugesprochen hatten, wohl erwogen, ihm dieselbe zu entreißen und sie selbst zu heirathen, doch ehe er zu gewaltsamen Mitteln schritt, ließ er seinen Diener kommen und hielt ihm folgende Anrede:

„Freund, dem Zufall allein verdanken Sie das Glück, die junge Lady zu heirathen, die ich gestern sah. Ihre Leidenschaft für sie kann aber nicht so stark seyn, daß Sie sich derselben nicht ohne Anstand entschlagen könnten. Wenn mein Wohlwollen für Sie Ihrer Seits eine billige Erwiederung verdient, so müssen Sie mir Ihre Ansprüche abtreten. Ich bethe den Gegenstand Ihrer Wünsche an; aber weit entfernt Sie um das mit dieser Heirath verknüpfte Vermögen bringen zu wollen, so ist meine Absicht im Gegentheil, Ihnen mit dreihundert Guineen als Entschädigung für die Mitgift der jungen Lady ein Geschenk zu machen, und was die hundert Guineen betrifft, die Sie als mir gehörig vorhin ein erlegt haben, so schenke ich Ihnen diese nicht nur gleichfalls, sondern will selbst die Summe verdoppeln. Sehen Sie, fuhr er fort, überlegen und entscheiden Sie; denn ich bin entschlossen, auf der Stelle mich dem Vater der jungen Lady vorzustellen.

Dieß war nun vollkommen als Kaufmann gesprochen; allein zu glauben, daß ein junger Mensch, der in ein junges Mädchen verliebt ist, sie in dem Augenblick, wo seine Liebe gekrönt werden soll, für Geld abtreten werde, das heißt mit dem Gange der Leiden-

schaften

schaften gänzlich unbekannt seyn. Auch schlug der Commis unverzüglich alle Anerbieten des Kaufmanns ab. Die Wonne, mit seiner Geliebten vereinigt zu werden, ging ihm über alles, was das Glück ihm bescheiden konnte. Vergebens setzte ihm sein Herr zu, liebkoste, flehte ihn an, er konnte nichts erhalten. Voll Wuth, alle seine Versuche scheitern zu sehen, brach er in furchtbarem Tone aus: „Zittre; wisse, daß ich mir mit Gewalt und Kraft der Gesetze des Landes den Gegenstand meiner Zärtlichkeit verschaffen kann, um den ich mich herabgelassen habe, dich zu bitten. Ja, dir zum Trotz, werde ich die Hand deiner Braut erhalten, und du verlierst mit ihr alle Vortheile, welche sich mein nur zu großmüthiges Herz dir anzubiethen herbeiließ."

Der Handlungsdiener lachte über diese albernen Drohungen, und ging ohne Verdruß und ohne Bekümmerniß nach Hause. Der Kaufmann verfügte sich auf der Stelle zu dem Vater der jungen Lady, und bat ihn um die Hand des schönen Mädchens; wobei er nicht vergaß, seinen Reichthum und seine Liebe in den pomphaftesten Ausdrücken herauszustreichen. Allein er fand einen Mann, der einmahl sein Wort gegeben hatte, und nicht im Stande war, dasselbe zu brechen.

Die junge Lady machte ihren Bräutigam mit dem Schritte seines Herrn bekannt, und wie er unverrichteter Sache abgewiesen worden war. Es läßt sich denken, wie der Handlungsdiener sich über seinen Triumpf glücklich schätzte; er dachte jetzt nur daran, eine Hochzeit zu beschleunigen, die ihm die Aussicht

auf

auf eine so wonnenreiche Zukunft eröffnete; schon glaubte er fest am Ziele zu seyn, als er sich gezwungen sah, mit dem Kaufmann in offene Fehde darüber zu treten.

Der Letztere hielt sich durch die abschlägige Antwort von dem Vater der schönen Lady noch nicht für geschlagen. Er ging zu einem Rechtsgelehrten, der ihm rieth, die Angelegenheit vor die Gerichte zu bringen. In Folge dieses Rathes ließ er seinen Diener vorladen; daß demselben seinr Braut als eine Waare abgesprochen werde, die er mit anvertrautem fremden Gelde erworben habe, dessen Ertrag, nach dem Inhalte des Gesetzes dem Eigenthümer des Geldes eigenthümlich zugehöre.

Beide Theile erschienen vor Gericht mit ihren Advokaten, der des Kaufmanns berief sich auf ein Grundgesetz Englands, welches den Kaufleuten allen Erwerb überhaupt zuspricht, welchen ihre Commis, während sie in ihren Diensten stehen, machen mögen.

„Sie kennen, meine Herren, sagte der Advokat, dieses Gesetz, und müssen von dessen Weisheit überzeugt seyn; ich kann daher nicht zweifeln, daß sie dasselbe in seiner ganzen Kraft aufrecht erhalten werden. Mein Commis hat sich meiner Gelder bedient, um seine Frau zu erhandeln; ohne meine hundert Guineen wäre es ihm unmöglich gewesen, mit in die Schranken zu treten, und sein Glück zu versuchen; die durch das Loos ihm zugefallene Schöne gehört also mir, ist mein Eigenthum: der Ertrag, den er durch meine hundert Guineen an sich gebracht hat, dieß junge schöne Mädchen nähmlich, ist der Erwerb, den

er, laut dem Gesetze, nur zu meinem Vortheil allein hat machen dürfen: dieser reitzende Gegenstand, diese Braut ist also ein Gewinn, der mir gehört, den ich von ihrer Gerechtigkeit erwarte, und den sie, ohne Widerspruch, nicht Anstand nehmen können, mir zuzusprechen.

Diese seltsame Anwendung eines Handelsgesetzes mußte, zumahl da in allem Ernste darauf angetragen wurde, das Publikum und die Richter belustigen.

Der Rechtsfreund des Commis widerlegte jenes nichtige Raisonement. Er machte den Richtern bemerkbar, daß es sich nie ein Gesetz, ein Gebrauch, ja selbst nie ein denkendes Wesen habe einfallen lassen, die Weiber den Specerey- und Kramartikeln beizuzählen; denn, sagte der Advokat, obschon sich die Weiber ihrer Mannigfaltigkeit wegen, den Kramerartikeln vergleichen ließen, und obschon sie Herbe und Süße der Spezereiwaaren in sich vereinigen, so hat doch keine kultivirte Nation sie noch mit Handelswaaren vermengen wollen. Nur den Barbaren gehört es an, die Weiber schamlos dem Verkaufe auszustellen.

Hier vergaß der in seinen Vergleichen ziemlich derbe und wenig galante Advokat freilich, daß man in England, Kraft eines Gesetzes, Männer ihre Weiber mit dem Stricke um den Hals zu Markte schleppen sieht, wenn auch gleich diese Sitte nur noch den niedrigsten Ständen anzugehören scheint. —

Indeß der Ausspruch des Gerichts in diesem schimpflichen Prozeß, wieß den Kaufmann mit seiner Forderung ab, und der Commis führte auf der Stelle seine Braut siegreich heim.

Auflösung des im vorigen Blatt stehenden Räthsels:
Grund. rund. und.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Düngerausfahrens in den Sommermonaten April, May, Juny, July, August und September des Morgens nach sieben Uhr, und in den Wintermonaten October, November, December, Januar, Februar und März des Morgens nach acht Uhr, wird hiermit, unter Androhung einer Polizeistrafe von sechszehn Sgr. im Uebertretungsfalle, in Erinnerung gebracht, mit dem Bedeuten: daß eine gleiche Strafe diejenigen treffen wird, welche durch schlechte Verwahrung der Düngerwagen beim Ausfahren des Düngers die Straßen verunreinigen sollten.

Brieg, den 10ten October 1820.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Auf ausdrückliche höhere Veranlassung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß alles vom platten Lande oder aus den hiesigen der Classensteuer unterworfenen Vorstädten, zum Eingang in die Stadt bestimmte Mahlguth, Schlacht-Vieh, Fleisch, Back- und Fleischwaaren, auf der gewöhnlichen Fahrstraße zur Stadt gebracht, und dem Thorschreiber bei der Einbringung angezeigt werden muß. Wer gegen dieses Gesetz handelt, und auf einem Nebenwege mit dergleichen steuerpflichtigen Gegenständen betroffen wird, oder welchem bewiesen werden kann, daß er dergleichen zwar auf dem gewöhnlichen Fuhrwege eingebracht, aber die Anzeige derselben an den Thorschreiber ganz oder zum Theil unterlassen hat, wird als Defraudant der Mahl- und Schlacht-Steuer-Gefälle zur Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Die Aufsichts-Beamten sind angewiesen,

wiesen, auf alle dergleichen Contraventionen und Defraudationen aufs genauste zu achten, und jeden Fall der competenten Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Brieg, den 10ten October 1820.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Kämmerey-Zins-Getreide bestehend:

in Waitzen	68	Scheffel	9	Metzen	$2\frac{2}{3}$	Mäßel
— Roggen	143	—	6	—	$\frac{1}{2}$	—
— Gerste	50	—	3	—	3	—
— Hafer	239	—	9	—	2	—

preuß. Maas, wird im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin Montags den zwanzigsten Novbr. c. a. Vormittags um 10 Uhr im rathhäuslichen Sessions-Zimmer anberaumt, und werden Kauflustige, insbesondere aber die Lieferanten, Mälzer und Bräuer hiermit eingeladen. Brieg, den 24. Octb. 1820.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Hohe Veranlassung soll der vor dem Oderthore hierselbst liegende Weg, welcher von der sogenannten Brettbrücke nach der neu erbauten Odermühle, und von da bis nach dem Kalkofen und der Papiermühle führt, erhöhet und diese Arbeit dem Mindestfordernden übergeben werden, wozu die festgesetzten Bedingungen bei Unterzeichnetem zu erfahren sind. Entrepriselustige haben sich daher den 13ten dieses, Vormittags 9 Uhr bei der Breitbrücke einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen. Brieg, den 7ten November 1820.

Königl. Preuß. Land-Bau-Amt.

Maletius.

Aver-

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das auf der Oppelnschen Gasse sub No. 159 gelegene brauberechtigte Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1520 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen sechs Wochen und zwar in termino peremtorio den 18. Decbr. a. c. Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Justiz-Assessor Herrmann in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 26ten October 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das auf der Paulschen Gasse sub No. 223 gelegene brauberechtigte Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2620 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 6 Monaten und zwar in termino peremtorio den 1ten März 1821 Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Justiz-Assessor Herrmann in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das auf der Oppelnschen Gasse sub No. 157 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 320 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 3 Monaten und zwar in termino peremtorio den 2ten Decbr. a. c. bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Herrmann in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das auf der Oppelnschen Gasse sub No. 154 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 928 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 3 Monaten und zwar in termino peremtorio den 24ten Novbr. d. J. bey demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Land- und Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Stanke in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 3. August 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gercht.

Bekanntmachung und Bitte.

Da sich unter dem Kirchenraub zu Löwen in der Nacht zwischen dem 2ten und 3ten Novbr. ein zinnerner Altarkrug, und eine silberne runde Hostien-Dose mit einem adlichen Wappen bezeichnet nebst einem silbernen kleinen Löffel befindet: so wird ein geehrtes Publikum hiermit darauf aufmerksam gemacht und gebeten, im Fall solches zum Vorschein käme, davon Anzeige zu machen.

Bekanntmachung.

Da ich mich bestimmt habe, vom 1ten December dieses Jahres an, eine Warteschule für den ersten Unterricht und die Bildung der Jugend zu errichten, wozu ich auch die Erlaubniß von Einer Wohllöbl. Schuldeputation erhalten; so bitte ich geehrte Eltern, die mir ihre Kinder anvertrauen wollen, sich bei mir nähere Auskunft zu erholen. Auch kann auf Verlangen das Französische privatim oder neben den übrigen Lehr-Gegenständen erlernt werden. Meine Wohnung ist auf dem Ringe an der Ecke der Aepfelgasse beim Kaufmann Herrn Conrad.

verw. Commissions-Räthin Woltersdorf.

Bekanntmachung.

Da ich durch einen guten Gesellen nunmehro in den Stand gesetzt worden, meine Profeßion fortzusetzen; so mache ich dies meinen resp. Gönnern und Kunden hiermit bekannt, mit der Bitte, mir ferner Ihr gütliges Zutrauen zu schenken, welches ich mir durch gute Arbeit, prompte Bedienung und möglichst billige Preise stets zu erhalten suchen werde.

verwittwete Schlosser Schmidt,
Nonnen-Gasse No. 98.

Bekanntmachung.

Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an: daß alle Tage regelmäßig eine Deligence von Brieg nach Breslau des Morgens um acht Uhr,

und

und von Breslau nach Brieg um ein Uhr abgehen wird. Mein Standort in Breslau ist auf der Ohlauer Gasse in den zwei goldenen Löwen, meine Wohnung in Brieg auf der Wagner-Gasse No. 334. Es bittet deshalb um geneigten Zuspruch Brösler, Gastwirth.

Zu vermiethen.

Auf der Mollwitzer Gasse bey dem Fleischer-Meister Beyer ist der Mittelstock zu vermiethen, und zu Weihnachten zu beziehen.

Zu vermiethen.

Auf der Langen Gasse in dem Müchlerschen Hause ist der Oberstock nebst Stallung und Wagenremise zu vermiethen, und zu Weihnachteu zu beziehen. Das Nähere erfährt man bei dem Buchbinder Gröschel.

Bekanntmachung.

Neue Bricken sind angekommen und zu haben bei Lazarus Schlesinger, auf der Burggasse.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das hiesige Publikum wird hiermit angewiesen: ihre Nachts etwa auf den Straßen stehende Wagen, entweder ohne Deichsel, oder im Fall solche nicht herausgenommen werden kann, die Deichsel mit einer Scheibe vorn zu versehen. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird mit acht Sgr. Court. bestraft werden. Brieg, den 9. November 1820.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.